Workshop Staatenlosigkeit

Wer ist staatenlos?

- "Staatenlos" ist eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht
- Gründe für Staatenlosigkeit (Filmausschnitt "The Terminal")



UNHCR-Mandat

- Portal zu Staatenlosigkeit: http://www.refworld.org/statelessness.html
- Globale Kampagne: http://www.unhcr.org/ibelong

Rechtsstellung von Staatenlosen

Wirtschaftliche und soziale Rechte;
Identitätsdokumente → je nach Aufenthaltstitel

Staatenlosigkeit in Österreich

- Wer ist in Österreich staatenlos?
- UNHCR- Studie: Mapping Statelessness in Austria

Prävention und Reduktion von Staatenlosigkeit

- Staatenlose Kinder
 - Wichtigkeit von Geburtenregistrierung
- Erleichterte Einbürgerung? Diskriminierung? (Fallbeispiel "Peter")
- Verlust und Entzug

Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit

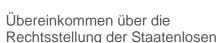
 Wie könnte ein Verfahren in Österreich aussehen?

Zugang Behörde Beweislast Verfahren

Weiterführende Infos

European Network on Statelessness http://www.statelessness.eu

European Union Democracy Observatory on Citizenship http://eudo-citizenship.eu/



von 1954

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit 1997

Bestimmungen in anderen völkerrechtlichen Übereinkommen, z.B. UN-KRK

Lilian Hagenlocher (UNHCR), Asylforum 2017

Exkurs: Aufenthaltsrecht für Staatenlose

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954

- Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht explizit vorgesehen, würde aber dem Sinn und Zweck des Übereinkommens entsprechen → siehe UNHCR Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, Rn. 147
- Art. 32: Staaten sollen erleichterte Einbürgerung vorsehen

Österreich

I. Duldung (§46a Abs. 1 Z3 FPG; kein rechtmäßiger Aufenthalt)

- Abschiebung ist aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich
- Duldung gilt erst ab Ausfolgung der Karte (außer zu anderem Zeitpunkt bereits rechtskräftig festgestellt)

II. Aufenthaltsberechtigungen nach dem Asylgesetz

- §55 Asylgesetz –,,Aufenthaltsberechtigung (plus)" >> Art. 8 EMRK
 - Amtswegige Erteilung im Asylverfahren bzw. Antrag bei BFA
 - Einreiseverbot kein absolutes Erteilungshindernis (siehe VwGH 16.12.2015, Ro2015/21/0037)
- §56 Asylgesetz "Aufenthaltsberechtigung (plus)" >> berücksichtigungswürdige Gründe
 - Seit 5 Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig, davon zumindest die Hälfte, jedenfalls aber 3 Jahre, rechtmäßig
 - o Rechtsanspruch auf Unterkunft, Krankenversicherung, Einkommen

→ nach 12 Monaten bei der Niederlassungsbehörde Antrag auf "Rot-Weiß-Rot-Karte plus (§41a Abs. 9 NAG); nach 5J ist "Daueraufenthalt-EU" möglich, wenn allg. Voraussetzungen erfüllt sind

- §57 Asylgesetz –"Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz"
 - Nach 1 Jahr Duldung ohne Straffälligkeit, Verlängerung beim BFA
 - Arbeitsmarktzugang nur mit Beschäftigungsbewilligung
 - Umstieg auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus bei Erfüllen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (von Amts wegen im Rahmen des Verlängerungsantrags zu prüfen)
- Fehlen von Dokumenten? →Antrag auf Heilung § 4 AsylG-DV?

III. Aufenthaltsrecht gemäß NAG

 Allgemeine Voraussetzungen (§11 NAG) – hohe Schwelle; zudem idR Antragstellung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland